

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten
des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung "Goethestraße"
nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Gemeinde Lemwerder hat am 22.06.2017 gemäß § 82 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss über die vereinfachte Umlegung "Goethestraße" gefasst. Der Beschluss besteht aus einem Kartenteil, der die Neuzuteilung der Flurstücke enthält sowie einem Verzeichnis, das die Zuteilungsflächen und die zu entrichtenden Geldleistungen enthält.

Den vom Beschluss betroffenen Beteiligten wurde gemäß § 82 Abs. 2 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung zugestellt.

Der Beschluss der Gemeinde Lemwerder über die vereinfachte Umlegung „Goethestraße“ ist mit Ablauf des 04.10.2017 unanfechtbar geworden. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 83 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 Abs. 1 BauGB).

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Wilke-Steding-Straße 5, 49661 Cloppenburg zu erheben. Die Widerspruchsfrist beginnt zwei Wochen nach der Bekanntgabe.

Lemwerder, 16.10.2017



Jutta Zander
Allgemeine Vertreterin